

**Friedhofsgebührensatzung  
(FGS)  
der Gemeinde Geltendorf**

Satzung in der Fassung vom	18. Dezember 2017
Gemeinderatsbeschluss vom	07. Dezember 2017
Bekanntmachung am	21. Dezember 2017
Satzung ausgelegt von	21. Dezember 2017 bis 01. Februar 2018

<u>1. Änderung:</u>	
Gemeinderatsbeschluss vom 05.03.2020	in Kraft rückwirkend zum 01.01.2018
<u>2. Änderung:</u>	
Gemeinderatsbeschluss vom 14.05.2020	in Kraft zum 01.06.2020
<u>3. Änderung:</u>	
Gemeinderatsbeschluss vom 02.03.2023	in Kraft zum 01.01.2023

---



# Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

## Dritte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Geltendorf vom 02.03.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Geltendorf folgende Satzung:

### § 1 Änderung

1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für	
a) eine Einzelgrabstätte	40,53 €
b) eine Einzelgrabstätte mit Tiefengrab	57,59 €
c) ein Familiengrab – Doppelgrabstätte	62,28 €
d) ein Familiengrab – Vierfachgrab	96,41 €
e) ein Kindergrab (bis zum vollendeten 12 LJ.)	40,53 €
f) eine Urnenerdgrabstätte	44,15 €
g) ein Gemeinschaftsgrab für Urnen	19,62 €
h) ein anonymes Gemeinschaftsgrab für Urnen	18,13 €
i) ein Urnengrabfach (Urnenwand)	68,60 €

2) § 4 Abs. 2 entfällt.

3) § 4 Abs. 3 wird neuer Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wahlweise für 5 Jahre, 10 Jahre oder 20 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Vielfaches der Grabnutzungsgebühr pro Jahr (Abs. 1) entsprechend der Verlängerungsdauer erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

4) § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnung- bzw. Leichenhalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag	82,35 €
(2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt bei Erdbestattungen	
a) für Kinder unter 12 Jahren	640,22 €
b) für Kinder unter 12 Jahren – Tiefengrab	1.300,67 €
c) für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene	1.259,02 €
d) für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene – Tiefengrab	1.431,57 €
(3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt bei Urnenbestattungen	
a) Urnen in Erdgräbern für Kinder unter 12 Jahren	289,17 €
b) Urnen in Erdgräbern für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene	379,17 €
c) Urnen im Erdbestattungsgrab für Kinder unter 12 Jahren	289,17 €
d) Urnen im Erdbestattungsgrab für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene	379,17 €
(4) Die Gebühr für die Urnenbestattung in der Urnenwand beträgt	
a) Kinder unter 12 Jahren	299,87 €
b) Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene	389,87 €

- (5) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten die Bestattung, Tätigkeit der Verwaltung, öffnen und schließen des Grabes.
- (6) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes zur Ausgrabung einer Leiche beträgt
- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| a) für die Umbettung von Leichen  | 1.245,92 € |
| b) für die Umbettung von Gebeinen | 1.418,47 € |
- (7) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes zur Ausgrabung der Aschenreste beträgt
- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) für die Umbettung von Leichen | 324,42 € |
|----------------------------------|----------|

5) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

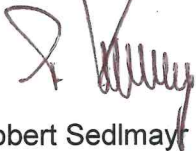
6) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Geltendorf, den 02.03.2023



Robert Sedlmayr  
Erster Bürgermeister

